

Eidesstattliche Versicherung

Vorlagepflicht nach Art. 1, 25, 101, 140 GG, §§359, 206 StPO, §§1, 11, 132, 221, 357, 267, 348 StGB, §§25, 99, 117 VwGO, §§41, 138, 139, 415, 444, 579, 580 ZPO, §§117, 119, 125-129, 134-136, 179, 307, 415, 444 BGB, Art. 29 EGBGB, gemäß §§1, 15, 16, 21 GVG, §§33, 34, 43, 44, 48 VwVfG gegenüber einer Prozeßpartei / Öffentlichkeit

Ich

Vorname: _____

Familienname: (gemäß §1 BGB) _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnsitz: _____

versichere gerichtsverwertbar an Eides statt,

- in Kenntnis und Bewußtsein der Strafbarkeit einer falschen fahrlässigen oder vorsätzlichen falschen eidesstattlichen Versicherung -,
daß ich Amtsträger (mit Amtsausweis) nach deutschem Recht Richter mit einer wirksamen Ernennung bin.

Mir sind die S M A D- und die S H A E F-Gesetze bekannt oder zumindest weiß ich, daß sie mir im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem Recht als Jurist bekannt sein sollten.

Ich versichere auch die Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftsverteilungsplans des anhörenden Gerichts nach §§33, 34, 43, 44, 48 VwVfG und versichere an Eides statt, daß ich die/der gesetzlich-amtierende/r Richter/in in dem Verfahren bin.

Mir ist bekannt, daß das deutsche Recht für mich, -als auch für die Prozeßbeteiligten-, gilt und ich mit den Prozeßparteien nicht Partei (auch nicht über Standesrecht oder Auftraggeber / Arbeitgeber) bin.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Anwendung (nicht Geschäftsordnung nach dem ArbGG und nicht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 – Schiedsgericht- (BRD-GmbH, Art.133 GG) und bin bei einem Staats- und nicht bei einem Privat-, Ausnahme-, oder Schiedsgericht tätig.

Diese Eidesstattliche Versicherung gebe ich ab, als Natürliche Person im Sinne § 1 BGB.

Dem Unterzeichnenden ist gleichwohl bewußt, daß diese Erklärung auch gegenüber einer Natürlichen Person im Sinne § 1 BGB gegeben wird.

Ort, Datum, Unterschrift Amtssiegel Unterschriftsbeglaubigung
(bitte gerichtsverwertbar nach Gesetz gültig ausweisen §§33, 34 VwVfG, §§125-129 BGB, §§415, 444 ZPO)

KA